

Protokollauszug der Schulpflegesitzung vom 25. Juni 2019

Vorprojekt Aussensanierung Aussergass 2

Die Hülle des Gebäudes des Aussergass' 2 ist in einem schlechten Zustand. Während des Baus des Aussergass' 3 wurde zudem festgestellt, dass sich unter den Bodenplatten im Aussergass 2 Wasser befindet und auch Wasser von der Nord-Westseite (Spielwiese) her in die Hülle eindringt. Eine Sanierung drängt sich deshalb bald möglichst auf.

Das Architekturbüro Leuthold Partner AG hat das Gebäude besichtigt. Obwohl in der Investitionsplanung der nächsten Jahre die Aussensanierung nach der Innensanierung geplant war, muss diese vorgezogen werden. Die Herkunft der Feuchtigkeit im Untergeschoss muss dringend geklärt werden. Die Innensanierung kann nach hinten geschoben werden.

Fassade:

- die verputzte Aussenisolation macht keinen guten Eindruck, an diversen Stellen löst sich der Verputz an den Leibungen
- die Berechnungen betr. U-Wert zeigen einen für heute ungenügenden Wert. Bei der Sanierung wird eine Aufdoppelung der heutigen 10 cm Isolation um weitere 10 cm empfohlen.
- die Fenster sind noch aus der Erstellung (März 1990) und sollten dringend erneuert werden (heute Kunststoff, neu Holz/Metall)
- auch die Rafflamellenstoren müssen ersetzt werden
- die Eingangsfront ist weder mechanisch noch wärmetechnisch in gutem Zustand und sollte mit der Fassadensanierung ersetzt werden
- das Schrägdach mit Welleternit-Deckung scheint in gutem Zustand zu sein
- der Flachdachteil soll überprüft werden

Umgebung:

- der Überzug resp. Spachtel am Boden der Südost-Fassade löst sich und müsste gelegentlich ersetzt werden
- die Humusfläche ringsum ist eingesunken und müsste neu aufgefüllt und angesät werden

Es wurde eine erste Kostenschätzung erstellt. Diese beläuft sich auf CHF 700'000.-. Damit im 2020 die Aussensanierung zügig eingefädelt werden kann, sind Vorabklärungen nötig. Für die Erstellung des definitiven Kostenvoranschlags reichte das Architekturbüro Leuthold Partner AG eine Offerte für die Honorarsumme von CHF 15'400.- ohne MwSt. ein (Studium von Lösungsmöglichkeiten, Vorprojekt und Grobkostenschätzung, Detailstudien mit Sanierungsvorschlägen, Kostenvoranschlag). Diese Kosten sind nicht budgetiert und würden im Rechnungsjahr 2019 anfallen. Die Kosten für die eigentliche Sanierung werden ins Budget 2020 aufgenommen.

Bilanzanpassungsbericht per 01. Januar 2019

Mit der neuen Rechnungslegung nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Im § 179 des Gemeindegesetzes vom 20.04.2015 (GG; LS 131.1) wurden Bestimmungen zur Erstellung der Eingangsbilanz erlassen.

Für den transparenten Ausweis der Überleitung der Bilanzwerte auf die neuen HRM2-Bilanzkonten und der Ergebnisse der Neubewertungen ist gemäss § 180 GG ein Bilanzanpassungsbericht zu erstellen.

Mit dem Bilanzanpassungsbericht erhalten der Gemeindevorstand, die Rechnungsprüfungskommission und die finanztechnische Prüfstelle (Revisionsstelle) ein umfassendes und vollständiges Bild der vorgenommenen Anpassungen.

Der vorliegende Bericht erläutert die Veränderungen, die sich per 01.01.2019 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze auf die Bilanz ergeben. Er enthält insbesondere die HRM2-Eingangsbilanz per 01.01.2019 sowie die genehmigten Übertragungen vom Finanzins Verwaltungsvermögen im Rahmen von § 49 Abs. 2 bis 4 der Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11).

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen. Dies bedeutet, dass nach § 179 Abs. 1 GG mit dem Übergang auf das HRM2 per 01.01.2019 das Finanzvermögen nach Verkehrswerten und die Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen nach Nominalwerten neu zu bewerten sind. Insbesondere sind dabei die Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse und Ressourcenabschöpfungen gemäss § 119 Abs. 2 GG für zwei Jahre in die Eingangsbilanz aufzunehmen, wenn der Ressourcenausgleich zeitlich abgegrenzt wird.

Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor. Gemäss § 179 Abs. 1 lit. c GG kann eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens vorgenommen werden bzw. kann gemäss § 179 Abs. 2 auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens verzichtet werden kann.

Gemäss Beschluss vom 17.04.2018 hat das Budgetorgan entschieden, das Verwaltungsvermögen beim Übergang nicht neu zu bewerten.

Als Basis für die Erstellung der Eingangsbilanz dient die durch den Gemeindevorstand genehmigte und durch die Prüfstelle revidierte Jahresrechnung 2018. Die Jahresrechnung 2018 wurde am 12.04.2019 von der Prüfstelle Balmer-Etienne AG, Zürich revidiert und zur Annahme empfohlen.

Die Abteilung Finanzen erstellt den Bilanzanpassungsbericht. Der Gemeindevorstand genehmigt den Bilanzanpassungsbericht. Die Prüfstelle prüft diesen und hält die Ergebnisse in einem Prüfbericht fest.

Reglement Hunde an der Schule

An der Schule Grüningen gab es bislang keine Regelung zu Hunden an der Schule. Grundsätzlich sind auf der Schulanlage Hunde an der Leine zu führen, und Hunde sind in den Schulhäusern nicht gestattet. Im Zusammenhang mit der Schule kann in zwei Fällen eine Ausnahme gemacht werden. Nämlich, es handelt sich um einen ausgebildeten Therapiehund oder Assistenzhund und/oder der Hund wird aus didaktischen Gründen in der Klasse eingesetzt.

Hierzu wurde nun ein Reglement ausgearbeitet und von der Schulpflege bewilligt.

Weiter hat die Schulpflege

- Den Sonderschulstatus eines Schülers bestätigt
- Mehrere ISR-Settings bewilligt
- Kosten für Psychotherapien von zwei Schülern gesprochen
- Einer Einschulung vor Zuzug zugestimmt
- Zwei Weiterbildungsgesuche bewilligt
- Das Reglement Entschädigungen/Löhne angepasst
- Das Reglement Pensenplanung und Arbeitszeit Klassenassistenten abgenommen

26. Juni 2019 / JM